

Das Rath-  
Haus

## Ein Klein Burgerliches Rath-Haus.

**I**n meiner des .1640. Jahrs / in den Druck gefertigten Architectura Recrea-  
tionis, an folio .84. bis .97. ist von einem grossen wol ansehnlichen Burgerli-  
chen Rathhaus / auch wo dasselbige in der Stadt stehn solle / beneben wie es qualifi-  
cirt zu seyn / gar ausführlich geschrieben: Darbey gleichfals seine wolbedürfftige Zimmer / zu  
Rath und andern Aemptern / Stuben / mit .3. Kupfferblatten N<sup>o</sup> .29. 30. 31. klärlich vorgestellt  
worden / darauf ich mich nun jetzt und allemahl referire. Demnach aber under solcher Zeit /  
durch den wütenden Martem mit Brand / Verschmetterung und Zerstörung / in diesen Teut-  
schen Landen / so viel herrliche Gebäu / darunder / wie leichtlich zuerachten / auch nicht wenig  
Rathhäuser gewesen / seynd verderbet worden: Die Inwohner aber / durch diese nunmehr in  
die .30. Jahr hero continuirte Kriegs-contributionen / also erpresset / aufgezogen und erar-  
met / daß sie auß Unvermügligkeit / kein kostbares Gebäu / nicht mehr aufrichten / vielweniger  
nach billichen Dingen aufrüsten könden / nichts desto weniger aber / so will es gleichwol die  
höchste Nothdurfft erfordern / das Recht und Gerechtigkeit erhalten. Dannenhero auch die  
Rathhäuser wiederumben aufzubawen seyen. Derowegen auf Erinnern Christ- und Ehr-  
liebender Personen / so hab ich mich underwunden / für dismahl allgemeinem Besen zum be-  
sten / nur ein kleines / jedoch wol accommodirtes Burgerliches Rathhaus / in hernachfolgendem  
Kupfferblatt N<sup>o</sup> .5. zu definiren / hierbey aber allzugrosse Unkosten hindan zu setzen / sinte-  
mahlen dergleichen kleine Republicen doch ohne das / keine Herz- noch Dorffschafften. (hier-  
von in meinem / des .1649. Jahrs gedruckten vierthen Theil / alda bey dem Kupfferblatt N<sup>o</sup> .30.  
in Anlegung der **Gewerbstadt-Gebäu** / gar ausführlich geschrieben / auch darbey de-  
monstrirt worden / daß die Dorffschafften einer Republic, doch einem jeden seine Gedan-  
cken frey gelassen / nicht allzeit nützlich seyen. In deme / daß bey vorfallender occasion der  
Kriegs-

muß man  
Nothwen-  
digkeit hal-  
ber also erba-  
wen.